

Die Unterbringung der Flüchtlinge

Der Bundesrat hat, wie bereits gemeldet, am 12. März gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität einen Bundesratsbeschluss über die Unterbringung von Flüchtlingen erlassen. Dieser bestimmt u. a., daß der Beschluss für die seit dem 1. August 1942 in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge Geltung habe. Die Flüchtlinge werden durch Verfügung der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes interniert. Die arbeitstauglichen Flüchtlinge werden in Lagern und Heimen untergebracht und haben nach Möglichkeit Arbeiten im nationalen Interesse zu verrichten. Ausnahmsweise kann einem arbeitstauglichen Flüchtling mit Zustimmung der kantonalen Behörde gestattet werden, sich außerhalb eines Lagers oder Heimes aufzuhalten. Die arbeitsuntauglichen Flüchtlinge (Kinder, Mütter mit Kleinkindern, alte Leute, Gebrechliche, Kranke) werden, soweit möglich, mit Hilfe der privaten Fürsorge in Freiplätzen, sonst ebenfalls in Heimen oder Lagern untergebracht. Soweit sie persönlich einwandfrei sind, kann ihnen mit Zustimmung der kantonalen Behörde erlaubt werden, sich auf eigene Kosten in einem Hotel, einer Pension oder einer Privatwohnung aufzuhalten. Erwerbstätigkeit darf Flüchtlingen nur ganz ausnahmsweise, von der Polizeiabteilung mit Zustimmung der kantonalen Behörde, gestattet werden und nur, wenn dies im Interesse des Landes nötig scheint. Die Polizeiabteilung stellt nach Weisungen des Justiz- und Polizeidepartementes die erforderlichen Vorschriften für das Verhalten der Flüchtlinge auf. Sie sorgt mit Hilfe der kantonalen Behörden für Einhaltung ihrer Anordnungen. Die Flüchtlinge unterstehen im übrigen den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung. Der Bundesratsbeschluss vom 18. März 1941 über den Beitrag der ausländischen Flüchtlinge an die Hilfsorganisationen für Emigranten ist anwendbar.

Geldmittel und Wertgegenstände, die der Flüchtling in der Schweiz besitzt oder aus dem Ausland oder in der Schweiz erhält, sind zur Verwaltung bei einer vom Justiz- und Polizeidepartement zu bezeichnenden Treuhandstelle zu hinterlegen. Die Mittel eines Flüchtlings haften in erster Linie für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche, für die Kosten seines Lebensunterhaltes und desjenigen seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern und Geschwister und sind im übrigen für die Weiterwanderung zurückzulegen. Die Polizeiabteilung ist berechtigt, bei der Treuhandstelle einen zur Sicherung dieser Ansprüche ausreichenden Betrag gegenüber allfälligen privatrechtlichen Forderungen gegen den Flüchtling zu sperren.

Schließlich bestimmt der Bundesratsbeschluss, daß die Flüchtlinge jede politische Tätigkeit und jedes die Neutralitätspolitik des Bundesrates störende Verhalten zu unterlassen haben. Sie dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Polizeiabteilung in keiner Weise öffentlich auftreten (Vorträge, Publikationen in der Presse, Herausgabe von Druckschriften usw.).

Der Beschluss tritt am 20. März 1943 in Kraft.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat nach Fühlungnahme mit den Vollmachtenkommissionen des Nationalrates und des Ständerates die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Bundesratsbeschluss bereits festgelegt.